



# Fröndenberger Bekanntmachungen

---

## Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 03/16

3. März 2016

---

### Inhaltsübersicht

---

Nr.	Gegenstand	Seite
05	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 25.02.2016	15

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern  
und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) in der  
Stadt Fröndenberg/Ruhr  
vom 25.02.2016

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.04.2015 (BGBl. I S. 434) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495), hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung am 24.02.2016 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Fröndenberg/Ruhr wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) ..... 340 v. H.
  - 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) ..... 610 v. H.
- 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag ..... 460 v. H.

**§ 2**

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2016.

**§ 3**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) in der Stadt Fröndenberg/Ruhr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, 25.02.2016



Rebbe

Bürgermeister